

**Straßenverkehrsordnung: Vollsperrung der
„Schulstraße“ in 34637 Schrecksbach, OT Röllshausen,
aufgrund einer Veranstaltung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bürgermeister der Gemeinde Schrecksbach erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 29 Abs. 2, § 44 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 StVO folgende

Anordnung:

In 34637 Schrecksbach, Ortsteil Röllshausen, wird die „Schulstraße“ im Bereich des Kindergartens / der Grundschule für den Straßenverkehr voll gesperrt.

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung erfolgt nach **Regelplan BI/15**.

Die Anordnung gilt am **30.05.2026** und wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

Schrecksbach, den 21.05.2026

Der Bürgermeister
der Gemeinde Schrecksbach
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.

-Helwig-
Bürgermeister